

Stenographisches Protokoll.

53. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 1. Juni 1950.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses über die Betätigung von Mitgliedern des Bundesrates in der Privatwirtschaft (S. 984).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 983).

3. Bundesregierung.

a) Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf und des Bundesministers Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 983);

b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Kenntnissnahme mehrerer auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommener Übereinkommen durch den Nationalrat (S. 983).

4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend Abänderung des Scheidemünzengesetzes.

Berichterstatter: Mädl (S. 984);

kein Einspruch (S. 984).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend die Lastverteilungs-Novelle 1950.

Berichterstatter: Holoubek (S. 984);

Redner: Fiala (S. 985);

kein Einspruch (S. 985).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1950, betreffend das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe.

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 986 und S. 987);

Redner: Fiala (S. 986);

kein Einspruch (S. 987).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren.

Berichterstatter: Pfaller (S. 987);

Redner: Fiala (S. 988) und Dr. Lugmayer (S. 989);

kein Einspruch (S. 991).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.

Berichterstatter: Pfaller (S. 991);

kein Einspruch (S. 991).

Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dipl.-Ing. Rabl u. G. (29/A. B. zu 33/J-BR.).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Vorsitzender **Vögel**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 53. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 5. April 1950 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Bundesräte entschuldigt: Hack, Adlmanneder, Hladnik, Riemer, Dr. Ullmer und Hadriga.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um Verlesung.

Schriftführer Dr. **Uebelhör** verliest die Schreiben (Zl. 2429-Pr M/50 vom 30. Mai 1950 und Zl. 2228-Pr M/50 vom 16. Mai 1950), betreffend die zeitweilige Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf durch Bundesminister Helmer, bzw. des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner durch Bundesminister Maisel.

Ein weiteres Schreiben des Bundeskanzleramtes (Zl. 29.224-2 b/1950 vom 12. Mai 1950) lautet:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 10. Mai 1950 (Nr. 322-NR/1950) mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1950 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 87, 88 und 90, die Urkunde über die Abänderung zum Übereinkommen über die Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, sowie die Empfehlung Nr. 83 in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Beschluß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.“

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Bericht des Obmannes des Unvereinbarkeitsausschusses.

Ich bitte den Schriftführer auch diesen Bericht zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Übelhör** (*liest*):

„Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses an den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat am 31. Mai eine Sitzung abgehalten und erstattet im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, nachstehenden Bericht:

Dem Unvereinbarkeitsausschuß sind von sämtlichen Mitgliedern ausgefüllte Fragebogen vorgelegen. Hievon wurden die Fälle von 14 Bundesratsmitgliedern in Verhandlung gezogen; bei den übrigen Bundesräten sind Voraussetzungen zu einer Behandlung nach den vorerwähnten Bestimmungen nicht gegeben.

Nach den Parteien gegliedert, gehören von den 14 Mitgliedern des Bundesrates, deren Fälle verhandelt wurden, 9 der ÖVP, 4 der SPÖ und 1 dem VdU an.

Insgesamt handelt es sich bei diesen 14 Mitgliedern um 24 Einzelfälle. Nach Wirtschaftszweigen gruppiert, ergibt sich hiebei folgendes Bild: Kreditinstitute 2, Verkehr 2, Industrie 6, Elektrizitätsunternehmen 5, Handel 1, Wohnbaugesellschaften 2, Presse 4, sonstige 2.

In 12 dieser Fälle sind die Bundesräte als Delegierte des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde entsandt, in 9 weiteren Fällen als Vertreter von Kammern, politischen Parteien oder von Verbänden. Nur in 3 Fällen bekleiden Mitglieder des Bundesrates in solchen Unternehmungen als Privatpersonen eine Funktion. Hiebei handelt es sich in einem Fall um eine Familien-Ges. m. b. H., im zweiten Fall um eine wesentliche Privatbeteiligung dieses Bundesrates an dem Unternehmen. Im dritten Fall erhält das Mitglied des Bundesrates in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat keinerlei Entschädigungen oder Bezüge.

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat bei dieser Sachlage die gemeldeten Beteiligungen mit der Ausübung des Bundesratsmandates einstimmig für vereinbar erklärt.

Wien, am 31. Mai 1950.

Der Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses:

Ing. Dr. Lechner e. h.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24-stündige Verteilungsfrist in Verhandlung genommen.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit das **Scheidemünzengesetz** vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 146, **abgeändert** wird.

Berichterstatter **Mädl**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Novellierung des Scheidemünzengesetzes vom 25. Juli 1946 vor. Nach § 1 der Novelle wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes vom 25. Juli 1946 Münzen zu 20 Groschen auszuprägen und in Verkehr zu setzen.

Nach § 2 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Durch diese Maßnahme soll der bestehende Münzenmangel behoben und die Neuprägung weiterer 10-Groschen-Münzen erspart werden, um mit dem dadurch erzielten Münzgewinn den Münzverlust zu decken, den der Bund bei der Prägung der kleinsten Groschenmünzen sowie bei der Umprägung der deutschen Münzen erleidet. Die Münzen zu 20 Groschen haben sich auch schon in früheren Zeiten bewährt.

Der Gesamtumlauf an Scheidemünzen ist mit 40 S je Kopf der Bevölkerung begrenzt. Der Umlauf an Scheidemünzen beträgt derzeit 17 S pro Kopf der Bevölkerung. Durch die Neuprägung der 20-Groschen-Münzen wird sich diese Kopfquote um ein Geringfügiges erhöhen. Dem Bund erwachsen durch diese Maßnahme keine Mehrkosten.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Haus zu beantragen, dem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend die **Lastverteilungs-Novelle 1950**.

Berichterstatter **Holoubek**: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich lediglich um die Verlängerung eines schon bestehenden Gesetzes. Die Energiewirtschaft Österreichs hat seit 1945 dank der aufopferungsvollen Tätigkeit und dem Zusammenwirken der manuellen und geistigen Arbeiter in diesem Wirtschaftszweig zweifellos große Fortschritte aufzuweisen. Das besonders in den letzten Jahren festzustellende fast

reibungslose Funktionieren der Energieversorgung ist auch dem Umstand zu verdanken, daß der Nationalrat am 6. März 1946 das Lastverteilungsgesetz geschaffen hat und damit durch die Einrichtung des Bundeslastverteilers eine Lenkungsstelle für die österreichische Energiewirtschaft wirksam wurde. Wie bei vielen anderen Gesetzen, die der erste Nationalrat der zweiten Republik beschlossen hat, wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes befristet. Es soll außer Kraft treten, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes es gestatten.

Es waren daher seit dem Bestehen des Gesetzes, also seit 1946, zwei Novellierungen notwendig geworden. Bei diesen Novellierungen wurden auch Abänderungen des Gesetzes vorgenommen, die sich aus seiner praktischen Anwendung als notwendig erwiesen haben. Die Bundesregierung hat durch eine Kundmachung auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes das Lastverteilungsgesetz am 11. Oktober 1949 wieder verlaublich, das nunmehr als Lastverteilungsgesetz 1949 bis 30. Juni 1950 wirksam ist.

Wenn wir die Elektrizitätsversorgung, diesen Grundpfeiler unserer Wirtschaft, nicht gefährden wollen, ist es notwendig, daß dieses Gesetz neuerlich um ein Jahr verlängert wird. Der Nationalrat hat daher in seiner Sitzung vom 24. Mai beschlossen, die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1949 zu verlängern. Sachlich-rechtliche Änderungen an dem Gesetz wurden, da es sich in der Fassung von 1949 bewährt hat, nicht vorgenommen.

Es heißt hier im Art. I des uns vorliegenden Gesetzesbeschlusses (*liest*):

„§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, hat zu lauten: Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1951 außer Kraft.“

Im Art. II wird bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Juli 1950 in Kraft tritt, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz soll einen Zustand verlängern, der in der Vergangenheit bei der Bevölkerung ziemlich großen Unwillen ausgelöst hat. Obwohl ich mit dieser Planungsbestimmung im großen und ganzen einver-

standen bin, muß ich die Bundesräte daran erinnern, daß die österreichische Bevölkerung durch die Strafmaßnahmen, die in der Vergangenheit getroffen worden sind, besonders beunruhigt war und daß es bei den Stellen, die diese Strafverfügungen erlassen und die Beträge einkassiert haben, oft zu großen Tumultszenen gekommen ist, weil die Leute gegen die übermäßige Bestrafung wegen geringer Überschreitung des erlaubten Stromverbrauches Einspruch erhoben und sich geweigert haben, diese Strafen zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang muß man auch darauf hinweisen, daß es in erster Linie Strafverfügungen gegen kleine Haushalte waren, während es bei den großen Haushalten nicht so gewesen ist und die Industrie von diesen Bestrafungen überhaupt nicht betroffen war.

Ich glaube, daß man aus diesen Gründen gegen die Verlängerung des Gesetzes Einspruch erheben soll.

Ich beantrage daher (*liest*):

„Der Bundesrat möge beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1950) (137 und 146 d. B.) wird Einspruch erhoben.

Begründung: Mit der Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes würden auch die Bestimmungen über die Einhebung von überhöhten Gebühren bei Mehrverbrauch von elektrischem Strom um ein Jahr verlängert werden. Diese seinerzeit vom Minister für Energiewirtschaft Dr. Migsch verfügten Mehrgebühren haben wegen ihrer preistreiberischen und schikanösen Tendenz den berechtigten Unwillen der werktätigen Massen hervorgerufen und sind heute ebensowenig am Platz wie früher.“

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichtstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung können hier nicht angewendet werden, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Ergänzungsantrag handelt.

Der Antrag des Berichtstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Damit ist der Antrag Fiala abgelehnt.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1950, betreffend das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948).

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat am 10. Mai 1950 beschlossen, dem auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in San Francisco im Jahre 1948 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe beschlossenen Übereinkommen die Zustimmung zu erteilen. Durch dieses Übereinkommen wird das Übereinkommen vom Jahre 1919, das seinerzeit von der österreichischen Regierung ratifiziert wurde, revidiert.

In dem Übereinkommen von 1919 ist in der gewerblichen Wirtschaft für Frauen eine elfstündige ununterbrochene Nachtruhe vorgesehen. Sieben aufeinanderfolgende Stunden mußten in die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallen. Die neue Fassung vom Jahre 1948 sieht im Artikel 2 des Übereinkommens ebenfalls eine elfstündige Nachtruhe für Frauen vor. Die Änderung soll nun darin bestehen, daß die sieben aufeinanderfolgenden Stunden nicht so wie im Übereinkommen vom Jahre 1919 in die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh, sondern in die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr früh fallen müssen. Die zuständige Behörde soll außerdem das Recht haben, für bestimmte Gebiete, Gewerbe und Betriebe andere Zeitspannen festzusetzen, sie ist aber verpflichtet, vor dieser Festsetzung dann, wenn die Nachtruhe der Frauen erst nach 11 Uhr abends beginnen soll, die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anzuhören.

Im Artikel 3 wird der Personenkreis bezeichnet, für den die Bestimmungen Gültigkeit haben sollen.

In den Artikeln 4 bis 8 werden Ausnahmegestimmungen festgelegt. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens sind Frauen, die in leitender Stellung tätig sind. Ebenso wenig werden diese Bestimmungen auf Frauen angewendet, die im Gesundheitsdienst oder in der Fürsorge verwendet werden. Weiter wurden Ausnahmen in das Übereinkommen aufgenommen, die früher schon Gültigkeit hatten und die sich auf bestimmte, durch höhere Gewalt bedingte Unterbrechungen beziehen und auf jene Fälle, in denen mit leichtverderblichen Rohstoffen gearbeitet wird, wenn die Gefahr entstände, daß diese Rohstoffe verderben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, an den Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, diesem Beschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Die Vereinbarungen in San Francisco haben für Österreich keinen bindenden, sondern bloß empfehlenden Charakter. Das muß man vorausschicken, um die Sachlage zu verstehen. Die österreichische Bundesregierung macht sich nun diese Empfehlung zunutze, um die Verhältnisse in Österreich wesentlich zu verschlechtern. In unseren Kollektivverträgen ist immer eine Bestimmung enthalten, daß die darin festgelegten Rechte der Arbeiter Mindestrechte sind und daß die Arbeiterschaft in der Lage sein soll, über diese Mindestrechte hinaus zusätzliche Rechte und zusätzliche Erleichterungen ihrer Arbeitsverhältnisse durchzusetzen. Wenn dies in der Praxis unserer Kollektivverträge so ist, dann können wir auf diese Empfehlung von San Francisco nicht eingehen, die eben nur eine Empfehlung ist für den Fall, daß unsere Arbeiter in der betreffenden sozialpolitischen Frage schlechter gestellt wären als die Arbeiter in anderen Ländern. In diesem Fall ist es aber umgekehrt, denn man stützt sich hier auf eine Empfehlung der Internationalen Arbeitskonferenz, um ein Recht abzubauen, das sich die österreichischen Frauen bereits errungen haben; man führt also die Arbeiterschaft in bedeutend schlechtere Verhältnisse zurück.

Was bedeutet diese Änderung für die österreichischen Frauen? Oberflächlich betrachtet, schaut es ja bloß so aus, daß diese Möglichkeit der Nachtbeschäftigung der Frauen um zwei Stunden hinausgezogen, also bis 24 Uhr ausgedehnt wird. Um 24 Uhr, also um 12 Uhr nachts, gibt es aber keine Tramway mehr, und in der Provinz ist es mit den Autobussen ähnlich. Wenn ein Unternehmer also darauf besteht, daß die Frauen bis 12 Uhr arbeiten, dann müssen sie den Weg von ihrem Arbeitsplatz zu ihrer Wohnstätte — der in Wien wie ja auch in der Provinz mitunter nicht kurz ist — des Nachts zu Fuß gehen. Ich halte dies also für eine Härte und für einen Rückschritt in den zum Schutz der Frauenarbeit geltenden sozialpolitischen Bestimmungen, für eine Verletzung des Schutzes vor Nachtarbeit.

Deshalb, glaube ich, solle der Bundesrat beschließen,

gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), 96 und 127 der Beilagen, Einspruch zu erheben.

Begründung (*liest*): „Das im genannten Gesetzesbeschluß enthaltene internationale Übereinkommen Nr. 89 über die Nachtarbeit

der Frauen im Gewerbe stellt im Vergleich mit dem analogen Übereinkommen Nr. 4 aus dem Jahre 1919 eine Verschlechterung des Arbeiterinnenschutzes dar. Mit dem Übereinkommen Nr. 89 ist die Möglichkeit geschaffen, die Nachtruhe der arbeitenden Frau zum Großteil zu beseitigen, da nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens der Beginn der Nachtruhe um zwei Stunden, von 22 Uhr auf 24 Uhr, verschoben werden kann. Dies bedeutet in der Praxis, daß die Arbeiterinnen, die zumeist noch eine größere Wegstrecke bis zu ihrem Heim zurückzulegen haben, um ihre Nachtruhe gebracht werden. Die im Abkommen Nr. 89 zum Ausdruck kommende Tendenz zur Verschlechterung des Arbeiterinnenschutzes wurde durch einen bereits bekanntgewordenen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum neuen Arbeitszeitgesetz schon aufgegriffen. Daraus ist ersichtlich, daß die österreichische Regierung die Absicht hat, den bei uns bestehenden Arbeiterinnenschutz tatsächlich auf das tiefere Niveau des genannten Abkommens herabzudrücken.“

Ich ersuche um die Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender: Auch dieser Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag zum Antrag der Frau Berichterstatterin; wenn also der Antrag der Frau Berichterstatterin angenommen wird, ist damit der Gegenantrag abgelehnt.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr** (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Wenn der Herr Bundesrat Fiala davon spricht, daß dies eine Verschlechterung der in bezug auf den Arbeitsschutz für Frauen geltenden Bestimmungen sei, so möchte ich darauf verweisen, daß es die Aufgabe der Gewerkschaften ist, in den Kollektivverträgen dafür Sorge zu tragen, daß keine Verschlechterungen eintreten. Wenn der Herr Bundesrat Fiala darauf aufmerksam macht, daß den Frauen um 24 Uhr keine Verkehrsmittel mehr zur Verfügung stehen, dann möchte ich genau so, wie es meine Kollegin, die Abg. Moik, im Nationalrat getan hat, darauf verweisen, daß ja die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände angehört werden müssen, wenn die Arbeitsruhe erst nach 23 Uhr beginnen soll. Ich möchte auch daran erinnern, daß ja den Frauen, die vor 5 Uhr früh zur Arbeit gehen müssen, ebenfalls keine Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Ich bitte also den Hohen Bundesrat, dem Antrag, der gestern im Ausschuß angenommen wurde, die Zustimmung zu erteilen.

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Damit ist der Antrag Fiala abgelehnt.

Der **4. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950 über ein Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das **Schwurgerichtsverfahren**.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Nach dem Wiederinkrafttreten der Verfassung im Jahre 1945 mußte infolge der durch den Krieg bedingten außerordentlichen Verhältnisse von der sofortigen Wiedereinführung der Geschwornengerichte Abstand genommen werden. Nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1949 nehmen bei den, in der Verfassung bezeichneten Verbrechen und Vergehen Schöffen an der Rechtsprechung teil. An die Stelle der Geschwornengerichte sind Gerichte, bestehend aus Richtern und Schöffen, getreten. Dieses Gesetz ist mit 30. Juni 1950 befristet.

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf eines Geschwornengerichtsgesetzes ausgearbeitet und dem Ministerrat vorgelegt. Dieser Entwurf ist zur Zeit noch Gegenstand eingehender Beratungen. Es kann somit nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß das Geschwornengerichtsgesetz schon mit 1. Juli 1950 in Kraft treten kann. Daher sollen die jetzigen Bestimmungen nach der heute zur Debatte stehenden Vorlage bis 31. Dezember 1950 in Kraft bleiben, sofern das Geschwornengerichtsgesetz nicht bereits früher in Kraft tritt und damit die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren früher beendet wird. Es ist zu hoffen, daß das Geschwornengerichtsgesetz bis zu diesem Termin in Kraft tritt, damit das Provisorium ein Ende findet und dem Artikel 91 des Bundesverfassungsgesetzes voll entsprochen wird.

Die Verlängerung des Termins bis 31. Dezember 1950 ist deshalb notwendig, weil die Gerichte sonst bei schweren Vergehen keine Möglichkeit hätten, Urteile zu fällen, denn die gesetzlichen Voraussetzungen würden dazu fehlen.

Der § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes besagt (*liest*): „Bis zum 31. Dezember 1950 nehmen auch im Strafverfahren wegen der im Artikel 91 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Verbrechen und Vergehen Schöffen an der Rechtsprechung teil.“

§ 2 besagt, daß dieses Gesetz mit 1. Juli 1950 in Kraft treten soll. Mit seiner Vollziehung wird die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben, also keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Fiala. *(Zwischenrufe.)*

Bundesrat Fiala: Ihr sitzt's die ganze Zeit da und redet nichts. Dafür muß eben ich reden! *(Fortgesetzte Zwischenrufe.)*

Auch diese Regelung soll die Verlängerung eines Zustandes herbeiführen, der auf die Dauer untragbar ist. Obwohl schon eine Reihe von Gesetzen geschaffen worden ist, die nicht so dringend gewesen wären oder die sich gar gegen die Arbeiterschaft richten, ist man bei solchen Gesetzen, die der Arbeiterschaft gewiß auch nicht gleichgültig sind, sehr zurückhaltend und bemüht sich, den bestehenden Zustand weiter andauern zu lassen. Dasselbe trifft also besonders auf die Geschwornengerichte zu.

Nun, man wird die Sache eben wieder verlängern. Dieser Beschluß gibt den einzelnen Richtern die Möglichkeit, nach ihrem Gutdünken zu verfahren. Die Richter sind zwar unabhängig, aber hinter ihnen steht ja doch immer irgendeine Partei, ihre Unabhängigkeit ist daher sehr beschränkt. *(Bundesrat Klein: Wie ist es denn in Ungarn?)* In Ungarn werden die Richter vom Volk bestimmt. In Ungarn werden die Richter gewählt, nicht aber hinter den Kulissen irgendeines Ministeriums entsprechend der Parteizugehörigkeit oder gar ihrer Zugehörigkeit etwa zu den Cevauern nominiert! *(Zwischenrufe.)* Ich wollte, wir hätten in Österreich auch die Möglichkeit, daß das Volk seine Richter wählt, dann hätten wir einen Rechtszustand, der der Arbeiterschaft und der Bevölkerung überhaupt besser entspricht als bei uns. *(Neuerliche Zwischenrufe.)*

Wir sehen die Folgen bereits jetzt bei den Prozessen, die gegen jene Bagatelvergehen geführt werden, wie sie im Zusammenhang mit der Befreiung geschehen sind. Wenn Sie das nicht eine Klassenjustiz nennen, dann weiß ich nicht, was Klassenjustiz ist! *(Fortgesetzte Zwischenrufe.)* Wir haben ja zum Beispiel die Verurteilung in Innsbruck gesehen, und wir wissen auch von einer Reihe anderer Verurteilungen, wo ja auch eure Bürgermeister verurteilt worden sind, weil sie irgend etwas beschlagnahmt und der Bevölkerung zugeführt haben. Ich kann Sie zum Beispiel an den Fall in Stockerau erinnern, wo ein sozialistischer Funktionär — Sie brauchen da also gar nicht so höhnisch zu sein — deshalb bestraft worden ist, weil er Brot bei einem Bäcker requiriert hat, es aber nicht etwa für sich, sondern für die Bevölkerung verwendet hat. Wenn Sie das also nicht Klassenjustiz nennen, dann weiß ich nicht, was Klassenjustiz ist! *(Bundesrat Menzl: Wir kennen einen Abgeordneten von uns, der verschleppt worden ist!)* Dann nennen Sie ihn! Und dann kämpft für euren Abge-

ordneten so, wie wir für jedes Parteimitglied und auch für die sozialistischen Arbeiter kämpfen, die von dieser Klassenjustiz verfolgt werden! Nennen Sie ihn! *(Bundesrat Menzl: Der Abgeordnete Gruber! — Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen. — Andauernde Zwischenrufe.)* Ich kann nur sagen, einen Dieb kann man nicht mit dem Kappel fangen! *(Anhaltende Zwischenrufe. — Bundesrat Drescher: Wir haben das ja bereits im Jahr 1919 im Burgenland mitgemacht! Wir haben genug von diesen Verbrechen!)* Von was genug? *(Bundesrat Drescher: Von diesem Treiben und den Verbrechen der Henker Szamuelys!)* Ich verstehe nicht! *(Bundesrat Salzer: Ich würde es an Ihrer Stelle auch nicht verstehen!)* Wiederholen Sie es! Ich habe nicht verstanden, was er da geredet hat! Er soll es wiederholen, und ich werde ihm Antwort geben! Na, was ist jetzt? *(Andauernde Zwischenrufe. — Vorsitzender gibt das Glockenzeichen.)* Nun, was ist's? Erfahre ich jetzt das, was du gesagt hast, oder nicht? *(Bundesrat Drescher: Ich meine, was sich im Jahre 1919 in Ungarn zugetragen hat, als das Burgenland noch ungarisch war, als wir dort die Kommunisten hatten und unter den Henkern Szamuelys genug gelitten haben, als die Leute an ihren eigenen Mauerdübeln aufgehängt worden sind und es genug Justizmorde gegeben hat!)* Und ihr nicht genug tun konntet, um zu verhindern, daß in Österreich der Fortschritt kommt; aber genug getan habt, um der kommunistischen Regierung in Ungarn das Rückgrat zu brechen! An das erinnere ich mich auch! Und an alle diese Diskussionen dann mit der Reichsarbeitsfront und mit Fritz Ahmann! Ich bin bereit, sofort auch darüber zu reden!

Vorsitzender: Ich bitte, zur Sache! *(Zwischenrufe. — Bundesrat Salzer: Sagen Sie uns, wo der Riffler ist?)*

Bundesrat Fiala: Da fragt bei den kompetenten Stellen an! *(Bundesrat Salzer: Da haben Sie ja bessere Verbindungen als ich!)* Meine Verbindungen bestreite ich gegenüber niemand. Allerdings habe ich nicht so gute Verbindungen mit Amerika wie du! Mit der Sozialistischen Sowjetunion bin ich besser befreundet als du mit den Amerikanern, denn du gehst ja zu den Amerikanern, um Befehle entgegenzunehmen, mir aber ist die Sowjetunion ein Vorbild!

Also weiter! Ich beantrage *(liest):* „Der Bundesrat wolle beschließen . . .“ *(Andauernde Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)* Ich habe das nicht heraufbeschworen. Wenn sich die Herren Bundesräte aber darüber aussprechen wollen, dann bitte! Ich bin ganz der Meinung des Vorsitzenden. *(Ruf: Wir wollen Ihnen nicht länger zuhören!)*

Dann kannst du ja hinausgehen, wenn du willst! *(Der Vorsitzende gibt neuerlich das Glockenzeichen.)*

Ich beantrage also *(liest)*:

„Der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren (125 und 144 d. B.) wird Einspruch erhoben.“

Begründung: Die auf der Bundesverfassung basierende zweite Republik hat die Verpflichtung übernommen, alle demokratischen Einrichtungen der vorfasischischen Periode, zu welchen auch die Geschwornengerichte gehörten, wiederherzustellen. Bis zum Jahre 1933 spielte die Geschwornengerichtbarkeit eine große Rolle. Durch den obgenannten Gesetzesbeschluß über ein Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren, soll das bestehende Schwurgerichtsverfahren — welches 1934 eingeführt wurde und auch während der Nazizeit übernommen worden war — wieder verlängert werden. Der Justizminister hätte nun aber Zeit genug gehabt, um dem seit 1945 immer wieder laut gewordenen Ruf nach einer Geschwornengerichtbarkeit nachzukommen.“

Der Vorsitzende wiederholt gegenüber diesem Antrag seine frühere Feststellung.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich habe mich verpflichtet gefühlt, mich zu Wort zu melden, da ich gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten in bezug auf die formalen Mängel, auf die in Hinsicht auf diesen Gesetzesbeschluß hinzuweisen ich mir erlaubt habe, meiner Ansicht nach von dem Vertreter des Justizministeriums keine genügende Aufklärung erhalten habe.

Es handelt sich um folgendes: Das Gesetz, das uns vorliegt, betrifft seinem Wesen nach eine Verlängerung der Geltungsdauer, beziehungsweise eine Abänderung des Gesetzes Nr. 106 aus dem Jahre 1949. Dieses Gesetz ist so wie das gegenwärtige Gesetz ein Bundesverfassungsgesetz und trägt 16 Unterschriften, wie es sich bei einem Bundesverfassungsgesetz geziemt, einschließlich der Unterschrift des Herrn Bundespräsidenten.

Ich muß Ihnen kurz den Text des früheren Gesetzes zur Kenntnis bringen, damit Sie sich darüber klar werden, was ich zu bemängeln habe. Er lautet *(liest)*:

„§ 1. Bis 30. Juni 1950 nehmen auch im Strafverfahren wegen der im Artikel 91 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Verbrechen

und Vergehen Schöffen an der Rechtsprechung teil, sofern nicht schon früher durch Bundesgesetz Geschwornengerichte eingeführt werden.“

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.“

Vergleichen Sie nun diesen Gesetzestext mit der Fassung, die uns vom Nationalrat vorgelegt wird, dann werden Sie finden, daß dieses Bundesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1949 weder abgeändert noch durch das neue Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird.

Ich weiß schon, es gibt für die Auslegung von Gesetzen einen alten Grundsatz: „Lex posterior derogat priori.“ Das heißt, ein später erlassenes Gesetz setzt ein früheres Gesetz außer Kraft, bringt ein früheres Gesetz in Schwund.

Aber auf der anderen Seite haben wir die Tatsache, daß ein Gesetz, wenn es nicht in sich selbst befristet ist, seine Rechtskraft nur verliert, wenn es von einem anderen Gesetz aufgehoben wird. Das ist aber hier leider nicht der Fall. Es ist zu verwundern, daß weder bei der Vorbereitung des Gesetzes noch bei der Beschlußfassung im Nationalrat diesem Grundsatz Rechnung getragen wurde. Das wäre sehr einfach gewesen, denn das Bundesverfassungsgesetz, das uns jetzt vorliegt, hätte mit dem Satz beginnen können: „Das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 106, wird abgeändert wie folgt:“ Oder es hätte ein dritter Absatz eingefügt werden können, in dem gestanden wäre, daß mit dem vorliegenden Bundesgesetz das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 106/1949 außer Kraft tritt. Keines von beiden ist aber geschehen. Es wurde uns im Ausschuß gesagt, das sei schließlich gar nicht so notwendig, weil das Gesetz sowieso seine Rechtskraft verliert. Formell ist es nicht so. Formell stehen jetzt zwei Gesetze in Kraft. Das eine Gesetz befristet die Einrichtung der Schöffen an Stelle der Geschwornen mit 30. Juni 1950 und das zweite mit 31. Dezember 1950. Es wurde weiters gesagt, das sei auch bei vielen anderen Gesetzen der Fall. Dazu müßte man sagen, um so schlimmer! Es ist wohl Aufgabe der Gesetzgebung, daß sie bei jeder positiv-rechtlichen Regelung unserer Rechtsordnung darauf Bedacht nimmt, daß auch in formeller Hinsicht volle Klarheit besteht.

Ich habe mich gestern im Ausschuß nicht veranlaßt gesehen, einen Antrag auf Einspruch zu stellen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir wissen, daß wir bei Wegfall dieser Gesetzesvorlage in einen gesetzlosen Zustand kämen. Wir wissen, daß mit dem Beschluß

des Nationalrates und mit dem Nicht-Einspruch des Bundesrates der Gesetzeslauf noch nicht beendet ist, sondern daß hier noch, weil es sich um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, die Zustimmung des Alliierten Rates notwendig ist. Man darf wohl sagen, daß der Gesetzentwurf etwas spät im Nationalrat eingebracht wurde, nämlich am 6. April 1950. Es wäre möglich gewesen, ihn zwei Monate früher einzubringen. Dann hätte man im Bundesrat den Mängeln in Form eines Einspruches Rechnung tragen können.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, dies festzustellen, weil es ansonsten den Anschein hätte, als ob es sich bei den Mängeln dieses Gesetzes um eine rein formale, kleine Angelegenheit handeln würde. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Bei Gesetzen ist nicht nur der materielle Inhalt wichtig, sondern ebenso wichtig ist auch die formale Ausfeilung, die formale Richtigkeit, denn jeder Fehler in der formalen Ausfeilung trägt dazu bei, das Rechtsbewußtsein nicht zu stärken, sondern zu verletzen.

Ich kann mich — um auf meinen Vorredner einzugehen — den Argumenten des Herrn Bundesrates Fiala in keiner Weise anschließen. Hier ist wohl nicht der Ort, um jetzt über die Unterschiede zwischen Geschwornengerichten und Schöffengerichten ausführlich zu sprechen, obwohl dies auch sehr interessant wäre.

Wenn aber Herr Fiala angeführt hat, daß in anderen Bereichen der Welt die Richter einfach gewählt werden, dann muß ich sagen, wir haben von alters her ein anderes und, ich glaube, glücklicheres System in unserer Verfassung festgelegt. Es ist nun einmal so, daß die positive Rechtsordnung eine sehr verzwickte und sehr verzweigte Angelegenheit ist. Ich erinnere hier nur an die vergangenen Jahre unter der Hitler-Herrschaft. Auch damals hat man es zustande gebracht, jene Menschen, die ihr Leben dazu verwendet haben, um Rechtsordnung zu studieren, von der Rechtsprechung fast auszuschalten. An die Stelle der richtigen Ordnung, der positiven Regelung des Rechtes ist das sogenannte gesunde Volksempfinden getreten. Wenn wir auf solche psychologische Dinge eingehen, wenn wir das Recht von den Stimmungen, von den Gefühlen und Empfindungen abhängig machen, dann kommen wir in das hinein, was der Herr Bundesrat Fiala als reine Klassenjustiz bezeichnet hat. (*Zustimmung.*)

Ich glaube, wenn es irgendwo einen Staat gibt, wo man sich unter den verschiedensten Umständen, unter den vielen Umbrüchen, wie wir sie erlebt haben, bei allen Schwächen, die menschlichen Einrichtungen anhaften, immer wieder bemüht hat, an einem Grundsatz

festzuhalten, dann sind wir es hier in Österreich, und dieser Grundsatz ist, daß die Rechtsprechung unabhängig ist, daß die Rechtsprechung keine Weisungen von irgendeiner Verwaltungsbehörde bekommt, sondern daß der Richter sich nur nach dem Gesetz zu richten hat. (*Neuerliche Zustimmung.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet, um auch bei dieser Gelegenheit wieder festzustellen, wie es der Kollege Fleischacker bei verschiedenen Gelegenheiten gemacht hat, daß wir alle die Verpflichtung haben, die Gesetze so zu gestalten, daß der Richter zu jeder Zeit ganz klares Recht vor sich hat. Und nicht nur der Richter, sondern auch jeder, den es unmittelbar betrifft, auch der Mann von der Straße soll dieses Recht in möglichst klaren Rechtssätzen, in möglichst klarer Formulierung vor sich haben. Ich habe gesagt, es ist in Österreich nicht möglich, daß die Staatsverwaltung, daß der Bundespräsident, der Bundeskanzler oder der Justizminister einem Richter irgendeine Weisung gibt. Das ist ein ungeheuer hohes Gut. Wenn wir seit 1918 oder 1920 in die Verfassung den Grundsatz eingeführt haben, daß auch das Volk an der Rechtsprechung unmittelbar beteiligt ist, so gibt es da verschiedene Formen.

Ich habe ja gesagt, daß wir heute wahrscheinlich nicht Gelegenheit haben, ausführlich über die Vorteile — man kann auch sagen Nachteile — der Geschwornengerichte und der Schöffengerichte zu sprechen. Aber es ist nicht gesagt, daß ausgerechnet die Geschwornengerichte das Heil in der Rechtsprechung sind, daß sie die einzige Form sind, in der das Volk an der Rechtsprechung Anteil nehmen könnte. Die Geschwornengerichte haben eine sehr lange Vergangenheit und sind in den verschiedenen Jahrhunderten anders geworden. Soviel ich weiß, gehen sie auf Einrichtungen in England im 12. Jahrhundert zurück und sind, nachdem man von England diesen alten Verfassungsbestandteil nach Amerika hinübergebracht und von Amerika gelegentlich der Konstituierenden Nationalversammlung nach Paris zurückgebracht hatte, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch auf alle anderen Staaten ausgedehnt worden. Wir können heute nicht entscheiden — die Meinungen darüber sind sehr verschieden —, welche Form jetzt besser wäre. Aber darum handelt es sich heute nicht; heute handelt es sich lediglich darum, daß wir nicht einen gesetzlosen Zustand eintreten lassen, indem wir der Verlängerung des Gesetzes nicht zustimmen.

Trotz der formalen Mängel, die ich festgestellt und, ich glaube, auch entsprechend

gerügt habe, bitte ich Sie daher, dem Antrag des Berichterstatters zuzustimmen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Damit ist der Antrag Fiala abgelehnt.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Mai 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen **Geltendmachung verjährter Rechte** abgeändert wird.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947 sieht in der derzeit geltenden Fassung vor, daß Rechte noch bis zum 30. Juni 1950 geltend gemacht werden können, auch wenn die Verjährungsfristen oder sonstige für die Beschreitung des Rechtsweges oder für die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Fristen abgelaufen sind. Man war der Meinung, daß dieses Gesetz am 30. Juni 1950 sein Ende finden könnte. Die Verhältnisse machen es aber notwendig, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Man hat eingehend beraten, ob man einer Verlängerung auf ein Jahr zustimmen soll oder nicht. Trotz ernsthafter Bedenken, die sich gegen eine generelle Verlängerung dieses Bundesgesetzes ergeben, mußte dennoch eine neuerliche Erstreckung der Wirksamkeit

in Aussicht genommen werden, da die Rechtslage auf verschiedenen wichtigen Gebieten ungeklärt ist und für die Geltendmachung von Rechten häufig noch erhebliche Schwierigkeiten bestehen.

Nach Artikel I sind also in den §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1949, BGBl. Nr. 3/1950, die Worte „30. Juni 1950“ durch die Worte „30. Juni 1951“ zu ersetzen.

Das Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Da der 6. Punkt der Tagesordnung, Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, abgesetzt werden mußte, ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg einberufen; sie wird voraussichtlich Mitte Juni stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten.